

Hochschullehrgang
Zertifizierte Ausbildung für Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte
an berufsbildenden Schulen
(6 ECTS-Anrechnungspunkte)

Studienkennzahl: 710 982

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut Berufspädagogik
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Angaben zum Curriculum	3
Curriculum.....	4
Modulraster.....	6
Semesterübersicht	7
Modulübersicht	8
Modulbeschreibungen	9
Basisliteratur	12
Allgemeine Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.....	13

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710 982

Inkrafttreten: 01.10.2022

Allfällige Übergangsbestimmungen: -

Geplanter Beginn: Wintersemester 2022/23

LG öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

Neueinreichung

Beschlussfassung und Kenntnisaufnahmen:

Datum der Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium der PH OÖ: 15.03.2022

Datum der Genehmigung durch das Rektorat der PH OÖ: 15.03.2022

Bedarf: Der Hochschullehrgang "Zertifizierte Ausbildung für Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte an berufsbildenden Schulen" unterstützt die pädagogisch-didaktische Ausbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen zum Themenfeld Erste Hilfe. Das BMBWF empfiehlt eine entsprechende Ausbildung von Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten an Schulen.

Reihungskriterien: Reihung nach Datum der Anmeldung

Kontaktpersonen:

Hochschullehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Kludia Lettmayr BEd MSc
Dienststelle:	Pädagogische Hochschule Oberösterreich
Institut:	Institut Berufspädagogik für Aus- und Weiterbildung
Telefon:	+43 732 7470-7050
E-Mail:	kludia.lettmayr@ph-ooe.at
Ansprechperson für das zuständige Regierungsmitglied	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Josef Oberneder MAS MSc MBA
Dienststelle:	PH OÖ, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7100
E-Mail:	josef.oberneder@ph-ooe.at

Curriculum

Hochschullehrgangstitel: Zertifizierte Ausbildung für Lehrer*innen zu Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten an berufsbildenden Schulen

Planende Einheit: Pädagogische Hochschule OÖ
Veranstaltende/s Institut/e: Institut Berufspädagogik
Kooperationen mit externen Institutionen: Österreichisches Rotes Kreuz

Umfang und Dauer:

Zahl der Module: 1 / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 5; in begründeten Fällen ist es möglich, den Lehrgang in 2 Semestern (Blockveranstaltungen) abzuschließen.

Präsenzstundenanteil: 3,00 SWSt.

Zielgruppen:

Lehrer*innen im Rahmen ihrer Lehramtsausbildung oder mit abgeschlossenem Lehramtsstudium in der Sekundarstufe Berufsbildung, die eine Zusatzqualifikation als Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte an berufsbildenden Schulen erlangen oder die Funktion von Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten an einer berufsbildenden Schule ausüben bzw. ausüben möchten.

Schulischer Bereich: Sek 2 Berufsbildung

Studierende: ordentliche Hörer*innen, ao. Hörer*innen Sekundarstufe Berufsbildung

Zulassungsvoraussetzungen:

Begonnenes oder abgeschlossenes Lehramtsstudium in der Sekundarstufe Berufsbildung

Eignungsfeststellungsverfahren:

Keines

Kurzbeschreibung:

Die Aufgaben von Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten an Schulen sind vielfältig: Eine möglichst hohe Qualität für Erste-Hilfe-Leistungen sowohl in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen ist ein gemeinsames Anliegen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und von Hilfsorganisationen. Damit wird auch den Richtlinien und Initiativen der WHO und anderer internationaler Organisationen entsprochen. Das BMBWF empfiehlt dazu entsprechende Maßnahmen und die Ausbildung bzw. Implementierung von Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten an Schulen.

In diesem Hochschullehrgang erwerben die Teilnehmer*innen in Theorie und Praxis wesentliche Kompetenzen für planmäßiges Verhalten in Notfällen, den medizinischen Hintergrund, die praktische Umsetzung und die Vermittlung von Erste-Hilfe-Maßnahmen, die Erstellung eines Notfallplans an der eigenen Schule sowie die Aufgabenbereiche eines Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten an Schulen.

Der Hochschullehrgang wird in Form von Blended Learning abgehalten, d. h. die Lehrveranstaltungen umfassen neben den Präsenzterminen auch Blended Learning-Phasen für die praktische Umsetzung an der eigenen Schule. Eine selbstständig ausgearbeitete Stundenvorbereitung sowie eine Abschlussprüfung bilden den Abschluss des Hochschullehrgangs.

Ziel(e):

Die Absolvent*innen des Hochschullehrgangs werden befähigt, Schüler*innen sowie Kolleg*innen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu sensibilisieren, deren Eigenverantwortung zu stärken und bei ihrer Weiterentwicklung zu begleiten. Sie organisieren bzw. halten Erste-Hilfe-Ausbildungen an ihrem Schulstandort und erstellen einen Notfallplan an der eigenen Schule bzw. passen diesen an die örtlichen Voraussetzungen an.

Inhalte:

Der Hochschullehrgang „Zertifizierte Ausbildung für Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte an berufsbildenden Schulen“ ist eine auf wissenschaftlichen Standards basierende Ausbildung, die sich an den Anforderungen der Praxis orientiert. Im Hochschullehrgang werden die gemäß § 40 Abs. 1 HG 2005 zu erfüllenden Aufgaben wie Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen beachtet:

- Rolle und Kompetenzen von Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten
- Praktische Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Erstellung eines Notfallplans am eigenen Schulstandort
- Organisatorische Belange für Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte an Schulen
- Erste-Hilfe-Ausbildungen an Schulen
- Handlungsfelder der Selbstkompetenz, Ressourcen- und Stärkenorientierung

Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...

- entwickeln ein reflektiertes Professionsverständnis für die Rolle als Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte.
- können sich bei Notfällen planmäßig verhalten und die richtigen Maßnahmen ergreifen.
- können Erste-Hilfe-Maßnahmen kompetent durchführen bzw. vermitteln.
- verfügen über das fachliche Wissen und die praktische Kompetenz, Erste-Hilfe-Maßnahmen bzw. einen Notfallplan am eigenen Standort zu planen, zu implementieren und langfristig begleiten zu können.
- vertiefen ihre Selbstkompetenz und entwickeln sich in den Bereichen Sozialkompetenz, Differenzierungskompetenz, Förderkompetenz sowie Team- und Kommunikationskompetenz weiter.
- werden bei der Vermittlung von Erste-Hilfe-Maßnahmen an der eigenen Schule im eigenen Entwicklungsprozess unterstützt.
- erhalten eine zertifizierte und auch außerschulisch anrechenbare Ausbildung zur* zum Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Der Abschluss des Hochschullehrgangs „Zertifizierte Ausbildung für Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte an berufsbildenden Schulen“ im Umfang von 6 ECTS-AP befähigt die Absolvent*innen die Aufgabe des*der Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten an der eigenen Schule durchzuführen und sind in diesem Sinne auch berechtigt als Erste-Hilfe-Beauftragte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung genannt zu werden. Die Absolvent*innen des Hochschullehrgangs sind berechtigt alle Kurstypen des ÖJRK in OÖ auszubilden.

Abschlussdokument:

Zeugnis

Evaluation:

Die Evaluation erfolgt gemäß den Hochschullehrgangsbestimmungen der PH OÖ.

Modulraster

MODUL 1		
6,00 ECTS-AP		3,00 SWSt
0,00	4,00	2,00

Summe ECTS-AP.:	6,00
Summe SW St.:	3,00

Legende:

ECTS-AP European Credit	(H)LGÜ (hochschul)lehrgangsgreifendes Modul
SWSt Semesterwochenstunde	WP Wahlpflichtmodul
	WM Wahlmodul
	PK Praktikum

BWG Bildungswissenschaften
 FW + FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
 PPS Pädagogisch Praktische Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)				Semesterwochens tunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
	BWG	FW + FD	PPS		Präsenzstudienanteile
1. Semester	0,00	1,00	0,00		0,50
2. Semester	0,00	0,00	1,00		0,50
3. Semester	0,00	0,00	1,00		0,50
4. Semester	0,00	1,00	0,00		0,50
5. Semester	0,00	1,00	0,00		1,00
Abschlussarbeit und Abschlussprüfung	0,00	1,00	0,00		0,00
Summen	0,00	4,00	2,00	6,00	3,00

Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)			LV-Art		Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS-AP)
	BWG	FW + FD	PPS					
Erste Hilfe an Schulen								
Erste-Hilfe-Maßnahmen in Theorie und Praxis	0,00	1,00	0,00	SE	1	0,50	1,00	
Praktische Umsetzung von Maßnahmen als Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte*r 1	0,00	0,00	1,00	UE	2	0,50	1,00	
Medizinischer Hintergrund von Erste-Hilfe-Maßnahmen	0,00	0,00	1,00	SE	3	0,50	1,00	
Praktische Umsetzung von Maßnahmen als Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte*r 2	0,00	1,00	0,00	UE	4	0,50	1,00	
Pädagogische Umsetzung und Unterrichtspraxis zu ausgewählten Themen der Ersten Hilfe	0,00	1,00	0,00	UE	5	1,00	1,00	
Abschlussarbeit und Abschlussprüfung	0,00	1,00	0,00	SE	5	0,00	1,00	
Summen 1	0,00	4,00	2,00			3,00	6,00	

Gesamtsummen:	0,00	4,00	2,00			3,00	6,00
----------------------	------	------	------	--	--	------	------

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte*r an Schulen			
Hochschullehrgang: Zertifizierte Ausbildung für Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte an berufsbildenden Schulen		Modulverantwortliche*r: N.N.			
Semester: 5				ECTS-AP: 6	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1x pro Hochschullehrgang		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Hochschullehrgang /Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Siehe Zulassungsvoraussetzungen					
Bildungsziel: Die Absolvent*innen können die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien der Ersten Hilfe sowie der Medikamentengabe durch Pädagog*innen an Schulen anwenden und kennen die medizinischen Hintergrundinformationen. ...können die Maßnahmen der Ersten Hilfe nach der gültigen Lehrmeinung des Österreichischen Roten Kreuzes vermitteln und umsetzen. ... kennen die Leistungen des Jugendrotkreuzes bzw. des Roten Kreuzes für Schulen. ... können die Inhalte der Ersten Hilfe in den Notfallplan an der eigenen Schule implementieren.					
Bildungsinhalte: - Erste-Hilfe-Maßnahmen in Theorie und Praxis - Medizinischer Hintergrund zu Maßnahmen der Ersten Hilfe - Gesetzliche Grundlagen der Ersten Hilfe und Medikamentengabe in Schulen - Praktisches Unterrichten von Themen der Ersten Hilfe im Rahmen von Erste-Hilfe-Kursen für Schüler*innen und Lehrer*innen - Erste-Hilfe-Maßnahmen im Notfallplan an der eigenen Schule - Freiwilligenwesen sowie Leistungsangebote des Österreichischen Jugendrotkreuzes bzw. des Österreichischen Roten Kreuzes an Schulen					

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Absolvent*innen ...

- kennen die Grundlagen des Ersten Hilfe und der Medikamentengabe an Schulen, wenden diese im Bedarfsfall selbst an und können diese in den Kursformaten des Österreichischen Jugendrotkreuzes bzw. des Österreichischen Roten Kreuzes unterrichten.
- vermitteln die Grundlagen und Maßnahmen der Ersten Hilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit als Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte an der eigenen Schule.
- vermitteln die Leistungen des Jugendrotkreuzes bzw. des Roten Kreuzes für Schulen im Zusammenhang mit der Absolvierung einer Erste-Hilfe-Ausbildung.
- implementieren die Inhalte der Ersten Hilfe in den Notfallplan an der eigenen Schule.

Literatur:

Österreichisches Rotes Kreuz. (2016). Erste Hilfe Lehrbeauftragte. Wien.

Lehr- und Lernformen:

Seminaristisches Arbeiten, Workshops, Praktische Übungen, Blended Learning;

Beurteilung:

Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

Beurteilungsart:

mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n):

Deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS-AP)			LV-Art		Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS-AP)
	BWG	FW + FD	PPS					
Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte*r an Schulen								
Erste-Hilfe-Maßnahmen in Theorie und Praxis	0,00	1,00	0,00	SE	1	0,50	1,00	
Praktische Umsetzung von Maßnahmen als Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte*r 1	0,00	0,00	1,00	UE	2	0,50	1,00	
Medizinischer Hintergrund von Erste-Hilfe-Maßnahmen	0,00	0,00	1,00	SE	3	0,50	1,00	
Praktische Umsetzung von Maßnahmen als Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte*r 2	0,00	1,00	0,00	UE	4	0,50	1,00	
Pädagogische Umsetzung und Unterrichtspraxis zu ausgewählten Themen der Ersten Hilfe	0,00	1,00	0,00	UE	5	1,00	1,00	
Abschlussarbeit und Abschlussprüfung	0,00	1,00	0,00	SE	5	0,00	1,00	
Summen 1	0,00	4,00	2,00			3,00	6,00	

Gesamtsummen:	0,00	4,00	2,00			3,00	6,00
----------------------	------	------	------	--	--	------	------

Basisliteratur

Österreichisches Rotes Kreuz. (2016). Erste Hilfe Lehrbeauftragte. Wien.

Allgemeine Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

§ 1 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
 - durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in PH-Online auszuweisen.
3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um
 - prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Teilleistungen der Teilnehmer/innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90 % der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch, was eine negative Beurteilung zur Folge hat. Das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung) ist dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ bekannt zu geben und glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung). Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.)
oder
 - nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung.)
handelt.
4. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen. Die Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. -leiter informieren vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über Prüfungsmethoden und Prüfungsanforderungen.

§ 2 Bestellung der Prüferinnen/Prüfer

1. Die Beurteilerinnen/Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/-leiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen/-prüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
2. Die Beurteilerinnen/Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z. 2 HG 2005 idgF) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden:

1. Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen etwa in Betracht:
 - schriftliche Arbeiten
 - schriftliche oder mündliche Prüfungen
 - schriftliche Arbeiten
 - Präsentationen

- praktische Prüfungen/Arbeiten
 - wissenschaftspraktische Tätigkeiten
 - berufspraktische Tätigkeiten
 - Prozessdokumentationen
 - Modulprüfungen
 - Portfolio
 - studienbegleitende Arbeiten
2. Die konkreten Prüfungsmethoden sind sowohl bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul als auch bei der Beurteilung von Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden im PH-Online festzusetzen.
 3. Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Anmeldeerfordernis und Anmeldeverfahren zu Prüfungen

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig.

§ 5 Beurteilung Pädagogisch-Praktischer Studien

Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- Reflexionskompetenz,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises stehen den Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idGF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idGF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die Studierende oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
2. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. (§ 43a Abs. 1 HG 2005 idGF)
3. Wiederholungen der Pädagogisch-Praktischen Studien: Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idGF berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ein Verweis von der Praxisschule gilt als negative Beurteilung. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. (§ 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idGF)
4. Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung;
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung aufgrund einer vorgetäuschten Leistung gem. § 35 Z 34 und 35 HG 2005 idGF. Als Abbruch einer Prüfung gilt etwa bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Unterschreitung der festgelegten Anwesenheitspflicht oder bei Lehrveranstaltungen mit nichtimmanentem Prüfungscharakter etwa die Nichtfortsetzung der Bearbeitung nach Übernahme der Aufgabenstellung oder der ersten Fragestellung.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt. Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
2. Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
3. Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
4. Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
5. Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 8 Abschlussarbeit für Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP

1. Abschlussarbeiten dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Hochschullehrgangs.
2. Die Studierenden wählen aus einer von der Hochschullehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.
3. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Hochschullehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.
4. Für Masterarbeiten von Hochschullehrgänge mit Masterabschluss gelten die Masterrichtlinien sinngemäß.

§ 9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

